



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 29. Januar 2021

Nr. 6

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der 11. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(11. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Maskenpflicht im Landkreis Altötting vom 05.01.2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);

➤ Nasskiesabbauvorhaben der Firma Bartlechner KG in Hochholz, Markt Tüßling;
Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG) durch Kiesnassabbau in Hochholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 605/6, 605/8 und
607m der Gemarkung Tüßling (Erteilung einer Planfeststellung für einen Gewässerausbau
gemäß § 68 Abs. 1 WHG)

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der 11.
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(11. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Maskenpflicht im Landkreis Altötting vom 05.01.2021**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis
Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1
Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3
Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit §

24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 54), folgende, für den Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 05.01.2021 (Festlegung der Maskenpflicht) wird folgendermaßen geändert:

In Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „Sie gilt zunächst bis 31.01.2021, 24:00 Uhr.“ durch die Angabe „Sie gilt bis 14.02.2021, 24:00 Uhr.“ ersetzt.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Altötting, 28.01.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 212 Altötting
31 – 0041/3
84503 Altötting, Landratsamt Altötting, 26.01.2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 212 „Altötting“ lauten wie folgt:

Briefanschrift

Landratsamt Altötting
Kreiswahlleiter
Postfach 1432
84498 Altötting

Haus- und Paketanschrift

Landratsamt Altötting
Kreiswahlleiter
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Das Büro der Kreiswahlleitung befindet sich im Hauptgebäude Bahnhofstraße 38,
2. Stock, Zimmer 2.09

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
 Statistisches Bundesamt
 65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
 Statistisches Bundesamt
 Gustav-Stresemann-Ring 11
 65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7. Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (Funktionspostfach.Wahlen@LRA-aoe.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen angefordert werden.

gez.
Friedrich Stinglwagner
Kreiswahlleiter

Gz. 21-641.5/4

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Nasskiesabbauvorhaben der Firma Bartlechner KG in Hochholz, Markt Tüßling;
Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch Kiesnassabbau in Hochholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 605/6, 605/8 und 607m der Gemarkung Tüßling (Erteilung einer Planfeststellung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG)**

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Bartlechner Besitz KG, Kirchenstraße 8, 84558 Kirchweidach, baut im Hochholz im Markt Tüßling bereits auf einer Fläche von rund 30 ha Kies im Trockenverfahren ab (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 27.09.2009). Mit der jetzt neu beantragten Nassauskiesung auf einer Fläche von ca. 15 ha innerhalb des bestehenden Trockenabbaugebietes soll das am Standort vorhandene Kiesvorkommen gemäß den Vorgaben des Regionalplans Südbayern (Region 18) im Interesse eines sparsamen Flächenverbrauchs möglichst vollständig abgebaut werden.

Im Zuge des Nassabbaus soll das Abbauvolumen (je nach Böschungsneigung) ca. 2,3 bis 2,5 Millionen Kubikmeter Kies betragen. Die dauerhaft entstehende Wasserfläche wird nach der vorliegenden Planung bei etwa 148.000 m² liegen. Bei einem durchschnittlichen Jahresabbau von ca. 90.000 m³ errechnet sich bei einem parallel durchgeführten Abbau (Restabbau Trocken und Nassabbau neu) eine Abbaudauer von voraussichtlich 26 Jahren.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, den 25.01.2021
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.